

DWA-Regelwerk

Merkblatt DWA-M 616

Verkehrssicherung an Fließgewässern

März 2026

VORSCHAU

VORSCHAU

DWA-Regelwerk

Merkblatt DWA-M 616

Verkehrssicherung an Fließgewässern

März 2026

VORSCHAU

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) setzt sich intensiv für die Entwicklung einer sicheren und nachhaltigen Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Als politisch und wirtschaftlich unabhängige Organisation arbeitet sie fachlich auf den Gebieten Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall und Bodenschutz.

In Europa ist die DWA die mitgliederstärkste Vereinigung auf diesem Gebiet und nimmt durch ihre fachliche Kompetenz bezüglich Gesetzgebung, Bildung und Information sowohl der Fachleute als auch der Öffentlichkeit eine besondere Stellung ein. Die rund 13 500 Mitglieder repräsentieren die Fachleute und Führungskräfte aus Kommunen, Hochschulen, Ingenieurbüros, Behörden und Unternehmen.

Impressum

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,
Abwasser und Abfall e. V. (DWA)
Theodor-Heuss-Allee 17
53773 Hennef, Deutschland
Tel.: +49 2242 872-333
E-Mail: info@dwa.de
Internet: www.dwa.de

Satz:

Christiane Krieg, DWA

Druck:

dk druckhaus köthen GmbH

ISBN:

978-3-96862-917-9 (Print)
978-3-96862-918-6 (E-Book)

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

© DWA, 1. Auflage, Hennef 2026

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Merkblatts darf vorbehaltlich der gesetzlich erlaubten Nutzungen ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeberin in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Digitalisierung oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen werden. Die DWA behält sich das Text- und Data-Mining nach § 44b UrhG vor, was hiermit Dritten ohne Zustimmung der DWA untersagt ist.

Diesem Merkblatt liegt der „Leitfaden für fairen Sprachgebrauch und geschlechtergerechte Kommunikation in der DWA“ (online unter www.dwa.info/genderleitfaden) zugrunde.

Vorwort und Klimakennung

Die Verkehrssicherung ist ein wichtiger Bestandteil des Gewässerausbaus, der Gewässerunterhaltung und des Anlagenbetriebs. Sie umfasst unter anderem die Kontrolle, den Betrieb, die Instandsetzung und die Sicherung der Infrastruktur (z. B. Unterhaltungs- und Betriebswege), der Bauwerke (z. B. Hochwasserschutzanlagen), der Freizeit- und Erholungseinrichtungen und die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten.

Aus diesem Grund wurde im Jahr 2017 das Merkblatt DWA-M 616 „Verkehrssicherung an Fließgewässern“ veröffentlicht, welches von der damaligen DWA-Arbeitsgruppe GB-2.8 „Verkehrssicherung an Fließgewässern“ im DWA-Fachausschuss GB-2 „Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern“ erarbeitet wurde. Das Merkblatt beleuchtet in kurzer und übersichtlicher Form die verschiedenen Aspekte dieses Themas und zeigt anhand von Beispielen auf, wie Maßnahmen zur Verkehrssicherung vor Ort aussehen können.

Das im Jahr 2017 erschienene Merkblatt DWA-M 616 war weit verbreitet und diente Behörden, Verbänden, Ingenieurbüros aber auch Lokalpolitikern und interessierten Privatpersonen als Orientierung. Entsprechend wichtig ist die regelmäßige Prüfung der Aktualität. Die zwischenzeitliche Entwicklung der natur- und ingenieurwissenschaftlichen Erkenntnisse und die Veränderungen im politisch-administrativen und juristischen Bereich sind insbesondere geprägt durch die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) und die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRMRL), deren formale, organisatorische und fachliche Umsetzung erhebliche Auswirkungen auf wasserwirtschaftliches Handeln bei Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb von Gewässern und Anlagen hat. Insofern waren die in der Erstauflage des Merkblatts enthaltenen Darstellungen nicht mehr in allen Punkten aktuell und entsprachen somit nicht im vollen Umfang dem derzeitigen Stand der Fachdiskussion. Der Bedarf für die vorliegende Überarbeitung ergab sich aber vor allem aus eingetretenen Veränderungen im Hinblick auf Gesetze und Verordnungen.

Die im Merkblatt beschriebenen Anwendungsfälle und Beispiele aus der Praxis sollen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die Verantwortlichen bezüglich des Themas Verkehrssicherung auf der einen Seite sensibilisieren, auf der anderen Seite aber auch verhindern, dass maßnahmensseitig über das Ziel hinausgeschossen wird. Denn: Sicherungsmaßnahmen sind immer vom Einzelfall abhängig. Daher sind diese unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung individuell zu gestalten, regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Neben der Verkehrssicherung spielen der Arbeitsschutz und die Unfallverhütung für alle an einem Gewässer tätigen Personen eine wichtige Rolle. Dazu wird jedoch auf die Information der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) verwiesen, in denen unter anderem Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei wasserbaulichen und wasserwirtschaftlichen Arbeiten zu finden sind. Wie darüber hinaus der ordnungsgemäße Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen sicherzustellen ist, wird in den zugehörigen Genehmigungsbescheiden, DIN-Normen, Merkblättern oder Dienstanweisungen beschrieben.

Riegel, im Februar 2026

Bernd Walser

Änderungen

Gegenüber dem Merkblatt DWA-M 616 (Juni 2017) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Anpassung an die europäische Normung und zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen in Hinblick auf Gesetze und Verordnungen;
- b) Neu aufgenommen: Hinweise zum Klimawandel;
- c) Anpassung an die geltenden Gestaltungsregeln nach Arbeitsblatt DWA-A 400:2018.

Frühere Ausgaben

Merkblatt DWA-M 616 (Juni 2017)

DWA-Klimakennung

Im Rahmen der DWA-Klimastrategie werden Arbeits- und Merkblätter mit einer Klimakennung ausgezeichnet. Über diese Klimakennung können Anwendende des DWA-Regelwerks schnell und einfach erkennen, in welcher Intensität sich eine technische Regel mit dem Thema Klimaanpassung und Klimaschutz auseinandersetzt. Dieses Merkblatt wurde wie folgt eingestuft:

KA0 = Das Merkblatt hat keinen Bezug zur Klimaanpassung

KS0 = Das Merkblatt hat keinen Bezug zu Klimaschutzparametern

Einzelheiten zur Ableitung der Bewertungskriterien sind im „Leitfaden zur Einführung der Klimakennung im DWA-Regelwerk“ erläutert, der online unter www.dwa.info/klimakennung verfügbar ist.

VORSCHAU

Verfasserinnen und Verfasser

Das 2017 veröffentlichte Merkblatt wurde im Auftrag des DWA-Hauptausschusses „Gewässer und Boden“ (HA GB) im Fachausschuss GB-2 „Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern“ von der damaligen Arbeitsgruppe GB-2.8 „Verkehrssicherung an Fließgewässern“ erarbeitet.

Der DWA-Arbeitsgruppe GB-2.8 „Verkehrssicherung an Fließgewässern“ gehörten folgende Mitglieder an:

STÄDTLER, Eberhard	Dipl.-Ing., Euskirchen (Sprecher)
NEUMANN, Alexander	Dipl.-Ing., Baudirektor, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Leiter des Referats „Flussbauliche Grundlagen, Hydromorphologie, Hydraulik“, Augsburg
SCHÖBERER, Raimund	Dipl.-Ing., Baudirektor, Regierung der Oberpfalz, Regensburg
SCHULZ, Hans-Joachim †	Dipl.-Ing., Dr. rer. hort., Sachverständigenbüro Dr. Schulz, Waldbröl
SEMRAU, Mechthild	Dipl.-Ing., Emschergenossenschaft/Lippeverband, Abt. Gewässer- und Landschaftspflege, Essen
WALSER, Bernd	Dipl.-Ing. (FH), Flussmeister, Regierungspräsidium Freiburg, Abt. Umwelt – Landesbetrieb Gewässer, Betriebshof Riegel, Riegel
WITTIG, Maren	Leiterin, Justizariat/Vergabepfung, Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Pirna

Die Überarbeitung „nicht wesentlicher Art“ (Arbeitsblatt DWA-A 400:2018, 6.1) wurde im Auftrag des DWA-Hauptausschusses „Gewässer und Boden“ (HA GB) im DWA-Fachausschuss GB-2 „Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern“ von einem Redaktionsteam vorgenommen.

Dem Redaktionsteam gehören folgende Mitglieder an:

SCHRENK, Georg	Dipl.-Geogr., Geoökologische Beratung, Graftschaft
WALSER, Bernd	Dipl.-Ing. (FH), Flussmeister, Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Umwelt – Landesbetrieb Gewässer, Betriebshof Riegel

Dem DWA-Fachausschuss GB-2 „Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern“ gehören folgende Mitglieder an:

FRÖHLICH, Klaus	Rechtsanwalt, Kanzlei Fröhlich, Lehrbeauftragter für Umweltrecht an der Universität Duisburg-Essen, Berlin
HEY, Tom	Dipl.-Ing., Landeshauptstadt Dresden Umweltamt, Dresden
MEUER, Thomas	Dipl.-Ing. (FH), Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Montabaur
NIEMANN, André	Univ. Prof. Dr.-Ing., Universität Duisburg-Essen, Institut für Wasserbau und Wasserwirtschaft, Zentrum für Wasser- und Umweltforschung, Essen
NORDHARDT, Benedikt-Andreas	M. Sc., Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
PATT, Heinz	Univ. Prof. a. D., Dr.-Ing. habil., Sachverständigenbüro Professor Patt, Bonn
SCHACKERS, Bernd	Dipl.-Ing. (FH), UIH Planungsbüro, Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH, Höxter
SCHÄFER, Wolfgang	Dipl.-Ing. (FH), Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz
SCHRENK, Georg	Dipl.-Geogr., Geoökologische Beratung, Grafschaft
SEMRAU, Mechthild	Dipl.-Ing., Emschergenossenschaft/Lippeverband, Abt. Fluss und Landschaft, Essen
STENZEL, Oliver	Dipl.-Ing., Technischer Direktor, Regierungspräsidium Freiburg, Außenstelle Donaueschingen, Landesbetrieb Gewässer, Referat Planung und Bau Gewässer erster Ordnung, Hochwasserschutz, Donaueschingen
STOWASSER, Andreas	Dr.-Ing., Geschäftsführer, Stowasserplan GmbH & Co KG, Radebeul
WALSER, Bernd	Dipl.-Ing. (FH), Flussmeister, Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Umwelt – Landesbetrieb Gewässer, Betriebshof Riegel, Riegel
ZAUSIG, Jörg	Dr., Geschäftsführer, GeoTeam Gesellschaft für angewandte Geoökologie und Umweltschutz mbH, Naila
ZOBER, Steffen	Dipl.-Geogr., Geschäftsführer, Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) mbH, Mainz

Projektbetreuer in der DWA-Bundesgeschäftsstelle:

BREUER, Lutz	M. Sc., Hennef Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft
--------------	--

Inhalt

Vorwort und Klimakennung	3
Verfasserinnen und Verfasser	5
Bilderverzeichnis	9
Tabellenverzeichnis	11
Hinweis für die Benutzung	12
Einleitung	12
1 Anwendungsbereich	12
2 Abkürzungen und Formelzeichen	13
3 Grundlagen und Anforderungen	13
3.1 Begriff „Verkehrssicherungspflicht“	13
3.2 Haftungsmaßstab	14
3.3 Pflichten beim wasserwirtschaftlichen Handeln	14
3.3.1 Allgemeines	14
3.3.2 Gewässerunterhaltung	14
3.3.3 Betrieb wasserbaulicher Anlagen	17
3.3.4 Verkehrssicherung bei Gewässer- und Anlagenunterhaltung	18
3.3.5 Eigentümer- und Anliegergebrauch	18
3.4 Grenzen der Verkehrssicherungspflicht/Zumutbarkeit	19
3.4.1 Allgemeines	19
3.4.2 Allgemeines Lebensrisiko	20
3.4.3 Unberechtigte Nutzung	20
3.4.4 Nachrüstung bestehender Anlagen	20
3.5 Gefährdungsabschätzung	21
3.6 Sicherungsmaßnahmen und deren Dokumentation	28
3.7 Übertragung der Verkehrssicherungspflicht	29
3.8 Rechtsfolgen der Haftung	30
3.9 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	31
4 Verkehrsflächen an Fließgewässern	33
4.1 Zuständigkeit für die Verkehrssicherungspflicht	33
4.2 Wege	34
4.2.1 Allgemeines	34
4.2.2 Öffentliche (gewidmete) Wege	34
4.2.3 Private Wege	34
4.2.4 Inhalt und Umfang der Verkehrssicherung	35
4.2.5 Sicherungsmaßnahmen	36
4.2.6 Kontrolle und Dokumentation	39
4.2.7 Benutzung von gesperrten Wegen im Rahmen der Gewässerunterhaltung	39
4.3 Betreten von Flächen und Wegen durch Unbefugte	40
4.4 Absperrmaßnahmen bei Hochwasser	41

5	Bäume an Fließgewässern	42
5.1	Allgemeines.....	42
5.2	Anlage von Flächen	42
5.3	Baumkontrollen und -untersuchungen	43
5.3.1	Vorbemerkung	43
5.3.2	Allgemeines.....	43
5.3.3	Regelkontrolle.....	46
5.3.3.1	Vorbemerkung	46
5.3.3.2	Art, Umfang und Häufigkeit von Baumkontrollen.....	46
5.3.3.3	Praktische Umsetzung der Regelkontrolle	47
5.3.3.4	Zusätzliche Kontrollen.....	52
5.3.3.5	Fachliche Eignung und Schulung der Kontrollkräfte.....	53
5.3.3.6	Dokumentation.....	53
5.3.4	Baumuntersuchungen (Eingehende Untersuchungen)	54
5.4	Abgrenzung von Zuständigkeiten bei der Baumkontrolle	55
5.5	Kernaussagen der Rechtsprechung	55
5.6	Baumpflege-, Fäll- und Rodungsarbeiten.....	58
5.6.1	Vorbemerkung	58
5.6.2	Belange des Natur- und Artenschutzes	58
5.6.3	Information der Öffentlichkeit.....	59
5.6.4	Notwendige Sicherungen an Straßen und Wegen.....	59
6	Umgang mit Biberschäden	60
7	Anlagenunterhaltung an Fließgewässern	63
7.1	Allgemeines.....	63
7.2	Anlagen im Sinne des WHG	63
7.3	Zuständigkeiten.....	64
7.4	Sicherungsmaßnahmen	64
7.4.1	Beschilderungen.....	64
7.4.2	Absperrungen.....	65
7.4.3	Umzäunungen	65
7.4.4	Bauliche und gestalterische Maßnahmen.....	66
7.4.5	Bepflanzungen	66
7.4.6	Absturzsicherungen.....	66
7.4.7	Rechen und Gitter	68
7.5	Bauwerksprüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.....	68
8	Freizeit und Erholungsnutzung im und am Fließgewässer	69
8.1	Allgemeines.....	69
8.2	Zugänge zum Gewässer	69
8.3	Baden und Spielen	69
8.3.1	Vorbemerkung	69
8.3.2	Baden in ausgewiesenen Bereichen.....	69
8.3.3	Baden im Rahmen des Gemeindegebrauchs	70
8.4	Wassererlebnisbereiche.....	71
8.5	Bootfahren.....	73
8.6	Eisflächen.....	75

9	Beispiele aus der Praxis	75
9.1	Allgemeines	75
9.2	Wegsperrung bei der Durchführung von Unterhaltungsarbeiten	75
9.3	Sicherung eines Dükerbauwerks	77
9.4	Sandfang in Erdbauweise	78
9.5	Sandfang in Betonbauweise im urbanen Bereich	78
9.6	Sicherung eines Rohrauslaufs innerhalb der Ortslage	79
9.7	Rad- und Fußweg innerhalb der Ortslage	80
9.8	Unterhaltungsweg als Rad- und Wanderweg im Außenbereich	81
9.9	Gehölzpflegearbeiten an Straßen und Wegen mit öffentlichem Verkehr	82
9.10	Absperrmaßnahmen bei Hochwasser	83
9.11	Beschilderung in Schutzgebieten	84
9.12	Sicherung einer Fischwanderhilfe mit Kontrollstation	84
9.13	Sicherung einer Wehranlage	85
9.14	Hochwasserrückhaltebecken	87
9.15	Deiche und mobile Hochwasserschutzanlagen	87
9.16	Gewässer im Bergland – Wildbäche	89
9.17	Gewässer im Umfeld historischer Bausubstanz	91
9.18	Uferpromenade ohne Absturzsicherung	92
10	Kosten- und Umweltauswirkungen	93
11	Zusammenfassung und Ausblick	94
	Quellen und Literaturhinweise	95

Bilderverzeichnis

Bild 1 und 2:	Bei Mulcharbeiten können durch die schnelle Rotationbewegung der Mulchwelle Fremdkörper umhergeschleudert werden	17
Bild 3:	Anlieger errichten, oftmals auch auf öffentlichem Grund, nicht genehmigte „Anlagen“ in direktem Umfeld zu „ihrem“ Gewässer	19
Bild 4:	Beispiel für den Ablauf einer Gefährdungsabschätzung an Fließgewässern	21
Bild 5:	Fallbeispiel 1: Maßnahmen zur Absicherung im Bauwerksbereich sind nicht erforderlich	24
Bild 6:	Fallbeispiel 2: Maßnahmen zur Absicherung im Bauwerksbereich sind erforderlich	26
Bild 7:	Rechtsfolgen bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten	31
Bild 8:	Unterhaltungsweg auf einem Hochwasserdeich. Die Nutzung für Fußgänger und Fahrradfahrer ist hier auf eigene Gefahr freigegeben	35
Bild 9:	Zustand eines wassergebundenen Wegs in der Gewässeraue nach Hochwasser	37
Bild 10:	Provisorische Sicherung eines asphaltierten Waldwegs nach Umstürzen eines Baums als Sofortmaßnahme. Die gezeigte Sicherung ist nicht zulässig	37
Bild 11:	Schadstelle an einem Rad- und Wanderweg. Die Schadstelle ist ordnungsgemäß abgesichert	37
Bild 12:	Sicherungsmaßnahme für einen Unterhaltungsweg bei Hochwasser	38
Bild 13:	Dieses Schild weist lediglich auf eine Überflutungsgefahr des Wegs hin	38

Bild 14:	Absperrung eines Uferwegs bei Hochwasser: Schranke mit Warnschild und Warnlicht	41
Bild 15:	Hinweisschild zur Warnung vor Gefahren in Naturwaldbereichen	42
Bild 16:	Nebenstraße entlang eines Fließgewässers – die jeweilige Zuständigkeit (Baumeigentümer/Straßenbaulastträger) ist hier klar abzugrenzen	43
Bild 17:	Abgestorbener Baum im Bereich einer Naturwaldfläche – der Waldbesucher hat hier mit natürlichen Risiken zu rechnen	44
Bild 18:	Ablaufschema von Baumkontrollen und -untersuchungen	45
Bild 19:	Rad- und Wanderweg neben dem Fließgewässer mit Maßnahmen zur Verkehrssicherung. Hier: Absperrung zur Entnahme von Totholz und Fällen von gefährdeten Bäumen	46
Bild 20:	Regel-Kontrollintervalle in Jahren	51
Bild 21:	Verkehrssicherung am Gewässer im Bereich einer Brücke. Manueller Rückschnitt mittels Hubsteiger	52
Bild 22:	Baumkontrolle an einem Fließgewässer mit Lageplan und Baumkontrollblatt, Kontrollliste mit Maßnahmenplanung	54
Bild 23:	Pilzbefall mit starker Vermorschung im Stammfußbereich führte zum Umstürzen dieses Baums	58
Bild 24:	Baumhöhlungen sind in der Regel von geschützten Arten besiedelt	59
Bild 25:	Fällen eines Baums an einem uferbegleitenden Weg am Gewässer	59
Bild 26:	Neben einem Rad- und Wanderweg am Gewässer wurde vorsorglich ein angenagter Biberbaum gefällt	60
Bild 27:	Eingebrochene Biberröhre	62
Bild 28:	Sicherung des Auslaufbereichs eines Hochwasserrückhaltebeckens	63
Bild 29:	Binnenschifffahrtszeichen und Hinweisschilder für Bootsfahrer	64
Bild 30:	Toranlage und Umzäunung eines Schöpfwerks	65
Bild 31:	Absturzsicherung mit Füllstabgeländer an einer Fischwanderhilfe	66
Bild 32:	Geländer als Absturzsicherung an einer Fischwanderhilfe	67
Bild 33:	Badestelle an einem Fluss, die im Rahmen des Gemeingebrauchs genutzt wird	70
Bild 34:	Badestelle im Naturschutzgebiet – Planschen erlaubt, Baden verboten	70
Bild 35:	Hinweisschild, das informiert und gleichzeitig auf die Gefahren an der Badestelle hinweist	71
Bild 36:	Gewässerunabhängiger Spielplatz. Der Wassererlebnisbereich wird mit Trinkwasser gespeist	72
Bild 37:	Wassererlebnisbereich in Ortslage an einem Fluss	72
Bild 38:	Wassererlebnisbereich in Ortslage an einem kleinen Bachlauf	73
Bild 39:	Kanufahren an einem Fluss kann Einschränkungen unterliegen	73
Bild 40:	Ein- und Ausstiegsstelle für Boote oberhalb einer Wehranlage	74
Bild 41:	Ein Warnschild für Bootsfahrer warnt vor atypischen Gefahren	74
Bild 42:	Bootfahren mit Holznachen an einem Altrheingewässer	74
Bild 43:	Eislaufen auf zugefrorenen Fließgewässern in der Ortslage stellt eine große Gefahr dar	75
Bild 44:	Öffentlicher Rad- und Wanderweg nach Mäharbeiten	76
Bild 45:	Fehlende Absperrung bei Arbeiten an einem uferbegleitenden Weg in der Gewässeraue	76
Bild 46:	Dükereinlauf mit Absturzsicherung und betretbarer Rechenabdeckung bei Normalwasserführung	77
Bild 47:	Dükerauslauf mit Absturzsicherung und Treppe bei Normalwasserführung	77

Bild 48:	Sandfang als Erdbecken mit abgeflachten Böschungen und Hinweisschild	78
Bild 49:	Hinweisschilder mit Warnhinweisen	78
Bild 50:	Sicherungsmaßnahmen an einen Sandfang in einem Wohngebiet: Massives Schutzgeländer als Absturzsicherung	79
Bild 51:	Absturzsicherung an einem Kanalauslauf im unmittelbaren Wohnumfeld	80
Bild 52:	Absturzsicherungen an einem Rad- und Fußweg	80
Bild 53:	Sperrung eines Unterhaltungs- und Betriebswegs entlang eines Fließgewässers mit entsprechender Beschilderung	81
Bild 54:	Wegsperrung bei Holzfällarbeiten	82
Bild 55:	Holzfällarbeiten – zusätzliche innere Absperrung mit Signalposten	82
Bild 56:	Vorläufige, erste Sicherungsmaßnahme für einen Rad- und Wanderweg bei Hochwasser. Diese Absperrung ist auf Dauer nicht ausreichend	83
Bild 57:	Zulässige und ausreichende Straßensperrung bei Hochwasser	83
Bild 58:	Beginn eines Rad- und Wanderwegs in ein Naturschutz- und FFH-Gebiet mit entsprechender Beschilderung	84
Bild 59:	Umzäunung einer gefährlichen Betriebsstelle	85
Bild 60:	Warn- und Hinweisschild an der Absturzsicherung – die Absturzsicherung ist zwar ausreichend hoch, aber übersteigbar und daher verbesserungswürdig	85
Bild 61:	Warn- und Hinweisschild für Wassersportler	86
Bild 62:	Beschilderung auf einer historische Wehranlage, die betreten werden kann	86
Bild 63:	Absperrbauwerk eines Hochwasserrückhaltebeckens	87
Bild 64:	Deich mit unbefestigter Deichkrone	88
Bild 65:	Verbotsschild, welches das Reiten auf dem Hochwasserdeich untersagt	88
Bild 66:	Fußgänger und Radfahrer bewegen sich im Bereich der aufgebauten mobilen Hochwasserschutzelemente	88
Bild 67:	Mobile Hochwasserschutzelemente	89
Bild 68:	Brücke an einem Wildbach. Als Geländer dient je Brückenseite ein einfacher, waagrecht angeordneter Holm aus Holz	90
Bild 69:	Wildbachsperre ohne Absturzsicherung. Die Absturzgefahr ist offensichtlich und für alle Verkehrsteilnehmenden ohne Weiteres rechtzeitig zu erkennen	90
Bild 70:	Urbane Gewässer, wie dieser „Gewerbebach“, prägen den historischen Altstadtbereich	91
Bild 71:	Historisches Geländer, welches zum Ortsbild passt, aber auch übersteigbar ist	91
Bild 72:	Ufermauer ohne Absturzsicherung im Innenstadtbereich, als Rettungsmittel werden Rettungsringe bereitgestellt	92
Bild 73:	Ufermauer ohne Absturzsicherung im Bereich einer Bootsanlegestelle	92

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bewertungsmatrix für eine Erstbewertung des Gefährdungspotenzials im Bereich Fließgewässer	23
--	----

Hinweis für die Benutzung

Dieses Merkblatt ist das Ergebnis ehrenamtlicher, technisch-wissenschaftlicher/wirtschaftlicher Gemeinschaftsarbeit, das nach den hierfür geltenden Grundsätzen (Satzung, Geschäftsordnung der DWA und dem Arbeitsblatt DWA-A 400) zustande gekommen ist. Für ein Merkblatt besteht eine tatsächliche Vermutung, dass es inhaltlich und fachlich richtig ist.

Jeder Person steht die Anwendung des Merkblatts frei. Eine Pflicht zur Anwendung kann sich aber aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Vertrag oder sonstigem Rechtsgrund ergeben.

Dieses Merkblatt ist eine wichtige, jedoch nicht die einzige Erkenntnisquelle für fachgerechte Lösungen. Durch seine Anwendung entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln oder für die richtige Anwendung im konkreten Fall; dies gilt insbesondere für den sachgerechten Umgang mit den im Merkblatt aufgezeigten Spielräumen.

Normen und sonstige Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Regeln der DWA gleich, wenn mit ihnen dauerhaft das gleiche Schutzniveau erreicht wird.

Einleitung

Die Rechtsprechung hat die allgemeine Pflicht zur Verkehrssicherung aus § 823 und § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entwickelt, um das eigene Verhalten und bestimmte Tätigkeiten so zu regeln, dass Schädigungen Dritter vermieden werden. Jeder, der in seinem Verantwortungsbereich Gefahrenquellen schafft oder andauern lässt, muss die ihm möglichen und zumutbaren Vorkehrungen treffen, um daraus drohende Gefahren für Dritte abzuwenden. Es geht also sowohl um das eigene Handeln als auch um die Sicherung von Gefahrenquellen an Fließgewässern und in der Aue.

Das vorliegende Merkblatt soll in kurzer und übersichtlicher Form die verschiedenen Aspekte der Verkehrssicherung beleuchten und anhand von Beispielen zeigen, wie derartige Maßnahmen vor Ort aussehen können. Das Merkblatt richtet sich an das technische Fachpersonal und ist keine juristische Arbeitshilfe.

1 Anwendungsbereich

Das Merkblatt gilt für Fließgewässer. Die Aussagen des Merkblatts können jedoch auch auf stehende Gewässer angewandt werden. Es ist zu beachten, dass für Bundeswasserstraßen und schiffbare Gewässer, ähnlich wie auf Straßen, besonders gestaltete Verkehrssicherungspflichten bestehen.

Das Merkblatt enthält, soweit es der Kontext erfordert, Querverweise zur Arbeitssicherheit und zur Absperrung von Verkehrswegen.

Verkehrssicherung bei der Gewässerunterhaltung kann sinngemäß auf Maßnahmen des Gewässerausbau übertragen werden. Daher wird im Weiteren auf den Gewässerausbau nicht weiter eingegangen.

Bei den in diesem Merkblatt beschriebenen Sicherungsmaßnahmen und Beispielen handelt es sich um Anregungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben können. Alle Sicherungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung individuell zu gestalten, regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren.

VORSCHAU

Die Verkehrssicherung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gewässerausbaus, der Gewässerunterhaltung und des Anlagenbetriebs. Sie umfasst die Kontrolle, den Betrieb, die Instandsetzung und die Sicherung von Infrastruktur wie Unterhaltungs- und Betriebswegen, Bauwerken (z. B. Hochwasserschutzanlagen) sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Auch bei Baumaßnahmen an und in Gewässern ist die Verkehrssicherung sicherzustellen. Arbeitsschutz und Unfallverhütung spielen dabei eine zentrale Rolle.

Das Merkblatt stellt in kompakter Form die wichtigsten Aspekte der Verkehrssicherung dar und verdeutlicht anhand von Beispielen, wie Maßnahmen vor Ort umgesetzt werden können. Es gilt nicht für Bundes- und Binnenwasserstraßen, da dort besondere Verkehrssicherungspflichten bestehen. Ebenso umfasst es nicht die Arbeitssicherheit mit speziellen Absperrungen, da hierfür eigene Regelungen gelten.

Alle Sicherungsmaßnahmen sind individuell zu planen, regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren – unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung. Das Merkblatt richtet sich an technisches Fachpersonal und ist keine juristische Arbeitshilfe.

Die Überarbeitung des Merkblatts war notwendig, da sich seit der Erstauflage rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen verändert haben.

VORSCHAU

ISBN: 978-3-96862-917-9 (Print)
978-3-96862-918-6 (E-Book)

Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)
Theodor-Heuss-Allee 17 | 53773 Hennef
Telefon: +49 2242 872-333 | info@dwa.de | www.dwa.de